

## Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide

im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

### § 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverbandes Nienhagener Heide".  
Er hat seinen Sitz in Nienhagen im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel.
  - (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405).
  - (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
  - (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
- (WVG §§ 1, 3, 6)

### § 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
  1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
  2. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
  3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
  4. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

### § 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
  - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
- (2) Für die dinglichen Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG § 4)



§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
- der Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Kreisbaumeisters Utsch in Falingbostel vom 15.09.1910 und den Nachtragsentwürfen vom 05.02.1912 und 14.02.1913. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1.00 m von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Sie sind weiterhin zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten anfallenden und auf ihren Grundstücken gelagerten Räumgutes verpflichtet.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Offene Viehtränken sind nicht zulässig.

2. Längs der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1.00 m Breite unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1.00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.

Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

#### § 7

entfällt

#### § 8

#### Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuß kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er kann für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

#### § 9

#### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung der Mängel.

(WVG § 45)

#### § 10

#### Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jeweils 3 Mitglieder sollen aus Rodewald und Nienhagen und 1 Mitglied aus Gilten stammen. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich oder durch Bekanntmachung nach § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.  
Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefaßten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

#### § 13

##### Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

#### § 14

##### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschußmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt §12 Abs. 10 entsprechend.

(WVG § 48)

...

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuß wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.  
WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidende Vorsteher bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstehers im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

(WVG § 54)

§ 20

entfällt

§ 21

entfällt

§ 22

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Verletzt er seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

entfällt

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm bei Bedarf eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf er der Vollmacht des Satzes 1.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Der Verbandsvorsteher und die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Ausschußmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)



§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstandsvorsteher unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus drei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermuttert,
  - c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstandsvorsteher schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandsvorstehers

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstandsvorsteher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

(WVG §§ 47,49)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(WVG §§ 28,29)

§ 34

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Zur Ermittlung der Beitragspflicht für die Unterhaltung und den Ausbau der Verbandsgewässer wird das Verbandsgebiet in zwei Unterabteilungen aufgeteilt. Die Unterabteilung 1 umfaßt die im Landkreis Soltau-Fallingb. gelegenen Grundstücke, die Unterabteilung 2 diejenigen im Landkreis Nienburg. Innerhalb dieser Unterabteilungen verteilt sich die Beitragslast für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau unter Berücksichtigung einzelner Vorteilsklassen im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke oder Grundstücksteile, die über ein Verbandsgewässer entwässert werden. Die Vorteilsklassen werden vom Verbandsausschuß festgelegt.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuß beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt.
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entstehenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstandsvorsteher geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### § 36

#### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### § 37

#### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab gemäß § 34.

(WVG § 32)

### § 38

#### Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

### § 39

#### Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstandsvorsteher.

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Verbandsvorstehers (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

#### § 40

##### Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

#### § 41

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

#### § 42

##### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Soltau-Fallingb. b. d. Elbe.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

#### § 43

##### Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 DM hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

...

4. zu Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Verbandsvorsteher und die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsvorgangsgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01.02.1940 außer Kraft.

*H. H. H. H.*, den 18. 1. 1997  
.....  
.....  
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Nienhagener Heide (Az.: 66-36-79-3).

Soltau, 30. Januar 1997

Landkreis Soltau-Fallingb. Ostel  
Der Oberkreisdirektor

Schumacher



Der Wasser- und Bodenverband Nienhagener Heide erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide vom 28.02.1997:

Am 13.02.2017 wurde durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

**1. Änderung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide in Nienhagen vom  
28.02.1997**

**Artikel 1  
Satzungsänderungen**

**1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide im  
Landkreis Heidekreis

**2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Boden-verband  
Nienhagener Heide“.

Er hat seinen Sitz in Nienhagen im Landkreis Heidekreis.

**3. § 2 (Aufgabe) Abs. 1 erhält zusätzlich Ziffer 5**

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit  
anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen,  
insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

**4. § 6 (Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder), hier werden die Absätze 3 bis 6 eingefügt:**

- (3) Jedes Verbandsmitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück verbrachten Räumguts aus den Verbandsgewässern, verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich, ohne Mehraufwand, möglich ist. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Unterhaltung.
- (4) In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedigungen ist am Ufer eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen. Die Durchfahrt beginnt 1,00 m von der oberen Böschungskante.
- (5) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, der zum Verband gehörenden und an einem Verbandsgewässer liegenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind verpflichtet dieses einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens in einem Abstand von 1,00 m, gemessen von der oberen Böschungskante, errichtet und so unterhalten werden, dass das Weidevieh das Ufer weder betreten noch beschädigen kann.
- (6) Durchlässe und Brücken sind von den Grundstücks-eigentümern bzw. Wegebaulastträgern zu unterhalten. Für Grundstückszufahrten über Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten alleine unterhaltungspflichtig.

**5. § 39 ( Rechtsbehelfsbelehrung) erhält folgende Fassung:**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsver-fahrensgesetzes.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.



**6. § 40 (Anordnungsbefugnis) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**7. § 42 (Aufsicht) Absatz 1 muss lauten:**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

**8. § 43 (Zustimmung zu Geschäften) Abs. 1 Ziffer 2 muss lauten:**

zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- Euro hinausgehen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nienhagener Heide in Nienhagen vom 28.02.1997 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Nienhagen, den 13.02.2017

Wasser- und Bodenverband Nienhagener Heide  
Der Verbandsvorsteher

  
Heinrich Lohse

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbands-gesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 08.01.18

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung



Schulze

Erster Kreisrat

Familienanzeigen

Wir trauern um unseren Schützenbruder und Ehrenmitglied

**Herbert Klausnitz**

Sein Andenken werden wir in Ehren halten.  
Schützenverein Ebbingvon von 1921 e.V.  
Die Schützen treffen sich heute um 11:45 Uhr  
im Bestattungshaus Körner in Honerdingen.

Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt,  
ist nicht tot, der ist nur fern.  
Tot ist nur, wer vergessen wird.

Immanuel Kant



**OBSTHOF BARFELS**  
JORK - ALTES LAND, Tel. 041 42/2833  
Obst aus eigenem kontrolliert-integriertem Anbau

Äpfel, kl. I. Elstar 5 kg 5,00 € + 7,00 € + 8,50 €; Wellant, der Götterapfel 5 kg 9,00 € + 10,00 €; Braeburn, Gala, Roter Baskoop, Hotelier Cox 5 kg 7,00 € + 8,50 €; Jonagored, Rubinstar, Jonagold 5 kg 5,00 € + 7,00 €; Birnen Conference 1 kg 1,80 € + 3 kg 5,00 €; Tobsine-Aroma-Apfelsorten zuckersüß, z. B. 20 Stk. 5,00 € (500 € günstig); Tobsine-Clementinen süß, kernlos, z. B. 30 Stk. 5,00 €, Cassetten u. Kisten sehr günstig; Franz. Walnüsse 1 kg 6,90 €; Haselnüsse 1 kg 7,90 €; rote Pampelmusen; frisch gepresster Apfel-Binmesaft in 5l Box; Heldekartoffeln „Linda“ 5 kg 3,50 €.

**Verkauf vom Lkw am Dienstag, 9. Januar 2018**

8:00 Stöckche, Garthaus Seemann	11:45 Bücheln, Tel-Zelle	15:45 Honerdingen, Feuerwehr
8:15 Sverdingen, Buchhändler	12:00 Gilen, Kirche	15:00 Bad Fallingb., Kurhaus
8:20 Idlingen, Tel-Zelle	12:15 Brömm, Feuerwehr	15:15 Bad Fallingb., Bahnhof
8:20 Hammeke, Buchhändler	12:30 Schwarmstedt, Rathaus	15:20 Bad Fallingb., Waldstra.
8:45 Nordlumpen, Tel-Zelle	12:45 Essel, Tel-Zelle	15:45 Bokkasten Vierder Weg
9:20 Sückampfen, Glascontainer	13:00 Buchheide, Pflanzl. Gustorf	15:45 Dornk., Markt
9:15 Völkem, Tel-Zelle	13:15 Hasenestorf, Tel-Zelle	17:00 Kroge, Feuerwehr
9:30 Krotzborn, Kirche	13:30 Eselsk., Kirche	17:15 Dorfk., Markt
9:45 Altenbraken, Buchhändler	13:45 Hosenhagen, Rathaus	17:15 Dornk., Markt
10:00 Groß Ebsdorf, Tel-Zelle	14:00 Westendorf, Tel-Zelle	17:30 Dergemenschaltshaus
10:15 Groß Hüllingon, Tel-Zelle	14:30 Kiedlingen, Tel-Zelle	Poststr./Verkehrsmittel
10:20 Böhren, Kiosk/Taxi	14:45 Döhrom, Kirche	
11:00 Basse, Feuerwehr	15:00 Bockhorn, Tel-Zelle	
11:15 Eden, Buchhändler/Post	15:15 Walsrode, alter Marktplatz	
11:30 Ahlden, Kirche	15:30 Walsrode, Bahnhof	

**Jede Woche**

Bekanntmachungen

Ämtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Niendahener Heide hat in seiner Ausschusssitzung am 13. 2. 2017 die 1. Änderung der Satzung vom 28. 2. 1997 beschlossen. Diese 1. Änderungssatzung wird gem. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Heidekreis auf der Internetseite des Landkreises Heidekreis [www.heidekreis.de/](http://www.heidekreis.de/) Bekanntmachungen ab dem 8. 1. 2018 veröffentlicht.

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
i. V. gez. Schulze  
Erster Kreisrat

Verschiedenes

Badewannen Neubeschichtung,  
Festpreis 180,- € zzgl. MwSt., ☎  
05605/4430

Mit Ihrer Unterstützung können wir viel bewegen.  
[www.brot-fuer-die-weit.de](http://www.brot-fuer-die-weit.de)  
Postbank Köln 500 500 500

Warum du alles falsch machst,  
wenn du alles richtig machen willst

Schluss mit Muss



„Du musst Yoga machen!“, sagt die Bekannte. „Du musst dein Profil auf XING schärfen!“, empfiehlt der Ex-Kollege. Außerdem muss man sich natürlich gesund ernähren, die top Partnerin, Mutter, Tochter, Nachbarin, Schwiegertochter, Patentante usw. sein, den sexiest Beachbody, den schlauesten Mobilfunkvertrag, den besten Sex und die tollsten Apps haben, den Twitter, Snapchat, Instagram-, Facebook-Account stündlich mit genialen Beiträgen bereichern ...

gebunden  
137 x 211 mm  
224 Seiten

sich € 14,99

**Walsroder Zeitung**

Lesen, was gefragt ist. Wissen, was gemeint ist!

J. Gronemann GmbH & Co. KG · Lange Straße 14  
29664 Walsrode · Tel. (051 61) 60050 · [www.wz-net.de](http://www.wz-net.de)

Movie Park Germany



ab **119,-** € p. P. im DZ

**Best Western Hotel Ypsilon \*\*\*\*\* in Essen**  
Leistung bei eigener Anreise  
1x Übernachtung mit Frühstück  
2-Tages Eintrittskarte für den Movie Park Germany  
All Inclusive Verpflegung im Movie Park Germany am 1. Besuchstag  
Auch 2 Nächte buchbar.  
Anreise 25.03. - 30.10.2018  
Bestell-Nr. WAL 1327821

Seit 1996 bietet Movie Park Germany seinen Besuchern unter dem Motto „Hurra, ich bin im Film!“ Shows, Attraktionen und Events rund um das Thema Film.

Pärchen Special Dresden



ab **109,-** € pro Paar

**Quality Hotel Dresden West \*\*\***  
Leistung bei eigener Anreise  
2x Übernachtung  
2x Frühstück  
Anreise ab sofort - 30.12.2018  
Bestell-Nr. WAL 1327942

Mit unserem Pärchen Special reizt eine Person kostenfrei. Nutzen Sie diese günstige Gelegenheit, um Dresden zu entdecken. Die sächsische Landeshauptstadt ist eine der grünen Städte Europas mit zahlreichen Sehenswürdigkeiten und Freizeitmöglichkeiten.

Naturpark Rhein-Westewald



ab **89,-** € p. P. im DZ

**Hotel Wiedfriede in Dattenberg**  
Leistung bei eigener Anreise  
2x Übernachtung  
2x Halbpension  
Parkplatz  
Begrüßungsgetränk  
WLAN  
Auch 3 Nächte buchbar.  
Anreise ab sofort - 28.12.2018  
Bestell-Nr. WAL 1328059

Ein besonders schönes Stück Natur erwartet Sie bei einem Kurzurlaub in Dattenberg im Rhein-Westewald. Eingebettet in die grünen Weiden des Westerwaldes und begrenzt durch den Rhein im Westen, gehört der Naturpark Rhein-Westewald zum grünen Herz der Mittelgebirgsregion.

Filmpark Babelsberg



ab **119,-** € p. P. im DZ

**NH Berlin Potsdam Conference Center in Potsdam**  
Leistung bei eigener Anreise  
2x Übernachtung  
2x Frühstück  
Tagesticket für den Filmpark Babelsberg  
Anreise 01.04. - 29.10.2018  
Bestell-Nr. WAL 1328962

Wollten Sie nicht schon immer einen Blick hinter die Kulissen von Film und Fernsehen werfen? Im Filmpark Babelsberg haben Sie die Möglichkeit einen Abstecher in die Welt von Kinozauber, Fernsehhits, Stars und Sternchen zu machen.

Brauerei-Radtour durch den Spreewald



ab **344,-** € p. P. im DZ

**Radlerfreundliche Mittelklasse-Hotels in und um Cottbus - Radreisepartner Spreewald & Lausitz**  
Leistung bei eigener Anreise  
5x Übernachtung mit Frühstück  
Täglich 1 Std. Hallenbad und Fitnessbereich  
Touren T-Shirt  
Gepäcktransfer  
Auch 4 Nächte buchbar.  
Anreise 01.03. - 26.10.2018  
Bestell-Nr. WAL 1330493

Bei dieser Radtour im Süden Brandenburgs steht nicht nur das Radeln, sondern auch der Genuss von Gerstensaft im Fokus!

Kurzurlaub im Mittelheintal



ab **109,-** € p. P. im DZ

**Hotel Rheinlust \*\*\* in Boppard**  
Leistung bei eigener Anreise  
2x Übernachtung  
2x Halbpension  
Parkplatz  
Anreise ab sofort - 28.12.2018  
Bestell-Nr. WAL 1330550

Willkommen im UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelheintal, an der großen Rheinschleife. Mit seiner rund 2000-jährigen Stadtgeschichte bietet Boppard viele Sehenswürdigkeiten wie das Römerkastell, die Severus-Kirche oder das Thonet-Museum.

Störtebeker Festspiele



ab **219,-** € p. P. im DZ

**InterCity Hotel Stralsund \*\*\* in Stralsund**  
Leistung bei eigener Anreise  
3x Übernachtung mit Frühstück  
1x Abendessen  
Ticket für die Störtebeker Festspiele  
Auch 2 Nächte buchbar.  
Anreise täglich außer Samstag  
22.06. - 06.09.2018  
Bestell-Nr. WAL 1332721

Die Störtebeker Festspiele in Ralswiek sind deutschlandweit bekannt und verzaubern jährlich Tausende Zuschauer. Jedes Jahr finden die Störtebeker Festspiele von Ende Juni bis Anfang September auf der Ostseeinsel Rügen am Ufer des Großen Jasmunder Boddens statt.

Länderspiel Deutschland vs. Brasilien



ab **129,-** € p. P. im DZ

**Hotel Motel One Berlin-Upper West \*\*\* in Berlin**  
Leistung bei eigener Anreise  
1x Übernachtung  
1x Frühstück  
Ticket für das Länderspiel Deutschland - Brasilien  
Anreise 27.03.2018  
Bestell-Nr. WAL 1336072

Ein Besuch des Olympiastadions in Berlin ist an sich bereits ein Erlebnis, mit über 70.000 Sitzplätzen bei internationalen Begegnungen zählt es zu den größten Arenen weltweit. Der DFB weiß, dass sich für den Klassiker Deutschland gegen Brasilien Tickets fast von alleine verkaufen.

Karl-May-Festspiele



ab **115,-** € p. P. im DZ

**Tryp by Wyndham Bad Oldesloe \*\*\* in Bad Oldesloe**  
Leistung bei eigener Anreise  
2x Übernachtung  
2x Frühstück  
Ticket für die Karl-May-Festspiele  
WLAN  
Auch 1 Nacht und 3 Nächte buchbar.  
Anreise Donnerstag bis Sonntag  
21.06. - 02.09.2018  
Bestell-Nr. WAL 1330227

Die Karl-May-Spiele sind seit ihrer Gründung im Jahre 1952 ein Erlebnis für die ganze Familie. Im vergangenen Jahr begeisterte die Veranstaltung 372.000 Menschen. Buchen Sie noch heute Ihren Kurzurlaub zu den Karl-May-Festspielen und lassen Sie sich von Ihren Lieblingsstars verzaubern.

Ausgebuchte Termine und Druckfehler vorbehalten. Weitere Termine buchbar - rufen Sie uns an.